

17.01.97

Empfehlungen
der AusschüsseWi - Wozu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Dritte Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung**A****1. Der federführende Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Als Bürge (wie Vorlage)"

- b) In Absatz 3 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadensversicherung im Inland befugt ist und"

Begründung:

Nach der Deregulierung des Marktes für die Kredit- und Versicherungswirtschaft innerhalb der Europäischen Union ist eine Geschäftstätigkeit von Versicherungsunternehmen aus dem EWR-Ausland zulässig, die über eine entsprechende Erlaubnis ihrer Sitzlandbehörde verfügen und ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland angezeigt haben, für ihre Tätigkeit im Inland also keine Erlaubnis nach dem VAG mehr benötigen. Die bisherige Einschränkung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist daher aufzuheben. Andernfalls wäre über die Erlaubnispflicht der Zugang der ausländischen Versicherungsunternehmer wiederum beeinträchtigt. Die Neufassung lehnt sich an die vorgeschlagene Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 2 letzte Alternative an.

Ausgeliefert am 20. JAN. 1997

...

B

2. **Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.